

Klimaklagen: Das Recht auf Klimaschutz

Seit der Industrialisierung hat sich die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre substanziell erhöht, zum Einen durch die Emissionen von CO₂, Methan und Lachgas, zum Anderen durch die Zerstörung natürlicher Senken wie Wälder und Moore. Dies führte bis heute zu einer durchschnittlichen globalen Erwärmung von 1°C im Vergleich zur vorindustriellen Zeit. Folgen hiervon sind Extremwetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Dürren und Hitze, welche existenzielle Konsequenzen vor allem für marginalisierte Gruppen – zumeist – im Globalen Süden haben. Diese Folgen beeinträchtigen viele Menschenrechte, wie die Rechte auf Nahrung, Wasser, Gesundheit und Leben. Daher verstehen Menschenrechtsexpert*innen Klimaschutz zunehmend als menschenrechtliche Verpflichtung von Staaten.¹ Ohne eine Verringerung unseres CO₂-Ausstoßes gehen Wissenschaftler*innen² von einer Erderwärmung von 4°C bis zum Jahr 2100 aus. Die Staatengemeinschaft hat zwar Klimaschutzziele beschlossen, wie etwa die im Pariser Klimaabkommen festgelegte Begrenzung der Temperaturerhöhung um deutlich unter 2°C, sowie die Verpflichtung zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen. Ihre Umsetzung geht jedoch nur zögerlich voran. Um die aktive Klimaschutzpolitik zu beschleunigen, gewinnt die Rechtsprechung immer mehr an Bedeutung.



Definition „Klimaklage“: Fälle zum Klimawandel, zur Begrenzung der Erderwärmung und zur Anpassung an deren Folgen, die vor Verwaltungs-, Justiz- und anderen Ermittlungsbehörden anhängig gemacht werden.³

Die Erde befindet sich derzeit im Holozän, einer erdgeschichtlichen Periode, welche seit fast 12.000 Jahren durch günstige klimatische Bedingungen unser Dasein ermöglicht. Durch den anthropogenen Klimawandel stößt diese jedoch an ihre Grenzen. Der Unterschied, den hierbei ein halbes Grad Erderwärmung ausmachen kann, wird durch den Bericht „Global Warming of 1,5°C“ des Weltklimarats IPCC veranschaulicht: Betrachtet man allein die bewohnten Küstengebiete, so wären bei einer Erwärmung um zwei Grad Celsius etwa zehn Millionen Menschen mehr von Überschwemmungen und Überflutungen sowie der Versalzung der Grundwasserreservoirs betroffen.⁴ Es besteht also dringender Handlungsbedarf. Ein Hebel, um Regierungen zur Umsetzung staatlicher Klimaschutzmaßnahmen zu verpflichten, ist der Rechtsweg. Aus diesem Grund werden im Folgenden dessen Möglichkeiten im deutschen und internationalen Rechtssystem dargestellt. Anhand seiner historischen Entwicklung werden die Anpassungsmöglichkeit der Gesetzgebung und juristischen Interpretation gezeigt, um zukünftige menschenrechtsbasierte Entwicklungspotenziale aufzuzeigen.

Entwicklung des deutschen Umweltrechts

Im deutschen Rechtssystem gilt generell, dass nur Personen klagebefugt sind, welche eine subjektive Betroffenheit nachweisen können. Klagen

kann also nur, wer unmittelbar von den Folgen des Klimawandels betroffen ist und somit in seinem Handeln und Wirtschaften eingeschränkt wird. Um eine Beweislast gegen staatliche Institutionen darzulegen, muss eine eindeutige, naturwissenschaftlich begründete Kausalitätskette aufgebaut werden. Im Bereich des Klima- und Umweltschutzes bildet daher die Zuordnung von Klimafolgen zu Treibhausgas-Emittenten die Grundlage in der gerichtlichen Beweisaufnahme.

Betrachtet man die Entwicklung des modernen Umweltschutzes so ist die *Grüne Charta von der Mainau* von 1961⁵ eines der ersten Manifeste, welches einen universalen Naturschutz postuliert und sich somit von dem in Deutschland vorherrschenden völkisch-nationalen Rechtsverständnis seit dem 18. Jahrhundert abgrenzt. Die zwölf Forderungen der Charta basieren auf Artikel 1 des Grundgesetzes, da die Menschenwürde durch die Zerstörung und Verschmutzung der Natur gefährdet werde. Die Charta kann jedoch weniger als juristische Grundlage, sondern eher als politische Leitlinie herangezogen werden. Dennoch trug sie zu einem politischen Paradigmenwechsel in den 1970er Jahren bei, welcher Umweltpolitik als neues Themenfeld etablierte. Neuerungen waren die Einrichtung der Bundeskompetenz für wichtige Bereiche des Umweltschutzes, die Gründung des Umweltbundesamtes (1974) sowie die Schaffung eines Sachverständigenrates für Umweltfragen (1971).⁶ Später wurde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1986) eingerichtet.

Auf gesetzlicher Ebene wurde im Jahre 1976 das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁷ verabschiedet, welches erstmals Aspekte des Naturschutzes bundesweit vereinheitlichte.⁸ Neuerungen waren die Einrich-

tion eines präventiven Naturschutzes, Vorgaben für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, die Einführung zusätzlicher Schutzkategorien (Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks) sowie die Einbeziehung von Verbänden in planerische Prozesse.⁹ Das Gesetz besitzt noch eine streng anthropozentrische Ausrichtung: die Natur wird lediglich als „Lebensgrundlage des Menschen“ verstanden und ist nicht ihrer selbst willen zu erhalten. Trotzdem erweiterte das BNatSchG das Instrumentarium des Umweltschutzes so, dass der Naturschutz nicht mehr nur ausschließlich konservierenden Charakter hatte. Die Einführung des Grundgesetz-Artikels 20a „Staatsziel Umweltschutz“ im Jahr 1994 bewirkte, dass Umweltgüter wie Wasser, Luft und Pflanzen zu Schutzobjekten erklärt wurden, sodass nun Gerichte und Gesetzgeber Abwägungsbelange von Verfassungsrang zu berücksichtigen haben.¹⁰ Die Debatte über die Beibehaltung des Anthropozentrismus versus einer Überführung in ein biozentrisches Verständnis wurde bei der Ausarbeitung der Staatszielbestimmungen weitgehend offen gelassen und somit in den Aufgabenbereich der Politik verwiesen.¹¹ Vom normativen Charakter her ist jedoch für die Staatsgewalt keine Handlungspflicht abzuleiten, der Artikel bildet vielmehr eine gesetzgeberische Leitlinie.¹²

Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die rechtliche Grundlage für die derzeit anhängigen Gerichtsverfahren bilden demnach weder das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) noch das Staatsziel Umweltschutz aus Art. 20a GG, sondern die in Artikel 1 bis 19 des Grundgesetzes (GG) festgeschriebenen individuellen Grundrechte, insbesondere Artikel 14 „Recht auf Eigentum“ und Artikel 2 „Recht auf Leben“. Der erste Abschnitt der Verfassung garantiert jedem Individuum Schutz vor staatlichen Eingriffen und ordnet dem Staat bestimmte Schutzpflichten zu. Die Kernfrage juristischer Argumentation bei Klimaklagen ist daher die Reichweite eben dieser Schutzpflichten. Die Verfassung gewährleistet zudem, dass die individuellen Rechte in ihrer Ausgestaltung völkerrechtsfreundlich sind und internationalen Standards entsprechen. Somit muss ihre Auslegung den UN Sozialpakt, den Zivilpakt oder auch das Pariser Klima-Abkommen berücksichtigen.

Die Aarhus-Konvention

Eine einschneidende Änderung der Klagemöglichkeiten stellte das im Jahre 1998 in der dänischen Stadt Aarhus verabschiedete, auf drei Säulen basierende „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten bei Umweltangelegenheiten“ dar.^{13 14} Die erste Säule stellt sicher, dass die Bevölkerung Informationen über Umweltbelange erhält und sich dadurch am Entscheidungsprozess fundiert beteiligen kann. Bürger*innen haben somit das Recht, Unterlagen über den Zustand der Natur, wie etwa Boden-, Luft- und Wasserqualität oder die Artenvielfalt sowie über die Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Umwelt und das Klima zu erhalten. Dies bildet die Grundvoraussetzung für die zweite Säule: die aktive Beteiligung der Bevölkerung. Im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsprozesse räumt die Konvention der

Bevölkerung das Recht ein, sich in die Verfahren einzubringen.¹⁵ Basierend auf der dritten Säule finden bislang vor allem Umweltschutzklagen statt: Verbände und Vereine können als treuhänderische Vertreter der Natur juristisch agieren. Deutschland hat die internationale Konvention ratifiziert und in nationales Recht überführt, u.a. durch das Umweltschutzbefehlsgesetz.

Klimarahmenkonvention

1992 hat die UN-Generalversammlung die Klimarahmenkonvention verabschiedet. Sie stellt die völkerrechtliche Grundlage für den globalen Klimaschutz dar und wurde von 197 Mitgliedsstaaten inklusive der Europäischen Union ratifiziert. Ziel des Übereinkommens ist die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf ein für den Menschen unschädliches Niveau, sodass die Folgen des anthropogenen Klimawandels auf ein Minimum reduziert werden. Die Klimarahmenkonvention unterliegt ständigen Weiterverhandlungen der Vertragsstaaten, die sich einmal jährlich zur „Conference of the Parties“ (COP; Konferenz der Vertragsstaaten) treffen. Die beiden wichtigsten aus diesen Verhandlungen resultierenden Abkommen waren das Kyoto-Protokoll und das Pariser Klimaschutzabkommen.

Bei der COP 3 in Japan wurde 1997 das Kyoto-Protokoll verabschiedet, welches die Industriestaaten dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen um durchschnittlich mindestens 5 % pro Jahr zu reduzieren. Aufgrund des historisch geringen Anteils der Entwicklungs- und Schwellenländer an den Treibhausgasausstoßen wurde für sie zu diesem Zeitpunkt keine Minderungsverpflichtung aufgenommen. Das zunehmende Wirtschaftswachstum vieler Länder des globalen Südens führte jedoch zu einer Änderung dieses Ansatzes.¹⁶ Länder, die massiv unter den Folgen des Klimawandels zu leiden haben, aber kaum zu seiner Verursachung beigetragen haben, müssen gemäß des Pariser Klimaschutzabkommens ab 2020 gleichermaßen ihren CO₂-Ausstoß verringern.

Die Klimarahmenkonvention gehört zwar zu den verbindlichen Regelwerken auf UN-Ebene, bei Nichteinhaltung sind jedoch weder Sanktionen noch individuelle Klagemöglichkeiten vorgesehen. Dennoch werden diese Vorgaben bei verschiedenen Klageschriften angeführt, um die staatliche Zielsetzung zu verdeutlichen.¹⁷

Artikel 2a) des Pariser Abkommens: „[...]der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde; [...]“

Menschenrechte und internationale Klimaverträge

Die internationalen Klimaverträge nehmen keinen Bezug zu Menschenrechten. Einzige Ausnahme ist das Klimaschutzabkommen von Paris, das in seiner Präambel auf die Menschenrechte verweist. Die Inhalte der Präambel sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Infolge stellt die Beachtung der Menschenrechte bisher auch kein Kriterium für die Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzabkommen dar. Im Unterschied zu den Menschenrechten sind die in diesen Klimaverträgen verfassten staatlichen Pflichten nicht individuell einklagbar. Eine Überschneidung von Menschenrechten und internationalem Klimarecht bildet ledig-

lich die Verpflichtung internationaler Kooperationen zwischen den reichen Industriestaaten und Staaten des globalen Südens. Da jedoch die Einhaltung der Menschenrechte nicht explizit für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu Grunde gelegt wurde, kommt es bei Klimaschutzprojekten immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen.

Erfolgreiche Klimaklage: Der Fall Urgenda

Die Klage der Urgenda Stiftung zusammen mit 886 niederländischen Bürger*innen gegen die niederländische Regierung war die erste, welche einen Staat in die Pflicht nimmt, seine Klimaziele ambitionierter zu verfolgen. Das Bezirksgericht Den Haag hat am 24. Juni 2015 den Kläger*innen Recht gegeben, dass die Niederlande ihre Treibhausgasemissionen bis Ende 2020 um 25 % im Vergleich zu 1990 reduzieren müssen. Das Gericht urteilte auf Grundlage der in der niederländischen Verfassung verankerten Fürsorgepflicht des niederländischen Staates, die den Erkenntnissen des vierten Sachstandberichts des IPCC folgend den Staat zu einer ehrgeizigeren Klimaschutz-



politik verpflichtete. Zwar legte die Regierung dagegen Berufung ein, jedoch wurde diese im Oktober 2018 vom obersten Gerichtshof der Niederlande, dem Hohen Rat, abgelehnt und die Entscheidung des Bezirksgerichts für rechtens erklärt. Das Urteil führt zur Begründung die Klimarahmenkonvention, das Pariser Abkommen sowie die in den Artikeln 1 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genannten Rechte an.¹⁸ Im Januar 2019 reichte die niederländische Regierung erneut Berufung ein; eine Entscheidung steht derzeit noch aus.¹⁹

Verfahren in Deutschland

In Deutschland sind momentan zwei Klagen anhängig, zum einen vor dem Verwaltungsgericht Berlin, zum anderen vor dem Verfassungsgericht in Karlsruhe.

Eine sogenannte Vollzugsklage ist von drei Familien, die Ökolandbau betreiben, mit Unterstützung von Greenpeace in Berlin eingereicht worden. Zusätzlich klagt Greenpeace mitw Berufung auf das Verbandsklagerecht (Umweltrechtsbehelfsgesetz) in eigenem Namen. Gefordert werden wirksame Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Klimaziele, die eine Reduktion der CO₂-Emissionen auf 40% im Vergleich zu 1990 vorsehen. Hierzu wurde die Bundesregierung in ihrer Funktion als Behörde angeklagt. Die Kläger*innen nehmen Bezug auf die in Artikel 1 bis 19 des Grundgesetzes festgeschriebenen individuellen Grundrechte, insbesondere auf Artikel 14 „Recht auf Eigentum“ und Artikel 2 „Recht auf Leben“. Das Gericht muss nun zunächst prüfen, ob die Klage zulässig ist, ob also alle formalen Voraussetzungen eingehalten wurden. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob sie auch begründet ist – ob also eine tatsächliche Rechtsverletzung vorliegt und diese von der Bundesregierung nicht gerechtfertigt werden kann.

Die Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wurde vom BUND und dem Solarenergie-Förderverein (SFV) gemeinsam mit elf Einzelkläger*innen eingereicht. Die Klage orientiert sich an der Zielsetzung des Pariser Abkommens und stützt sich sowohl auf das Staatsziel Umweltschutz als auch auf die Verletzung der Grundrechte der Einzelpersonen. Dabei wird dem Gesetzgeber ein Unterlassen seiner Schutzpflicht vorgeworfen. Auch hier werden die individuellen Grundrechte zur Legitimation herangezogen. Das BVerfG hat zwar keine gesetzgeberische Funktion, kann jedoch die Regierung dazu verpflichten,

adäquate Maßnahmen zum Schutz seiner Bürger*innen zu ergreifen. Für die natürlichen Personen muss auch hier geltend gemacht werden, dass sie „selbst, gegenwärtig und unmittelbar“ in ihren Grundrechten eingeschränkt werden.²⁰ Die Beschwerde ist zurzeit anhängig und wird durch das Gericht auf seine Zulässigkeit geprüft.

People's Climate Case²¹

Auf europäischer Ebene wurde vom Europäischen Gericht (EuG) im Mai 2019 eine „Nichtigkeitsklage mit außervertraglicher Haftung“ mit dem Verweis auf unzureichende individuelle Betroffenheit abgelehnt. Diese enge Auslegung der Klagebefugnis wird vielfach kritisiert, weshalb die Kläger*innen auf höherer Instanz, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), Berufung einlegen wollen. Ziel des Verfahrens ist eine Verringerung der europäischen Treibhausgasemissionen um 50 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2030, im Unterschied zu den derzeit festgelegten 40 Prozent. Durch die momentane Zielsetzung würden die Vorgaben des von der EU ratifizierten Pariser Abkommens verfehlt, es müsse daher nachgebessert werden. Kläger*innen sind Familien aus mehreren Kontinenten, die unmittelbar vom Klimawandel bedroht sind: Hitzewellen und Dürreperioden bedrohen die wirtschaftliche Grundlage der Familien aus Portugal, Spanien und Kenia; Sturmfluten und der Anstieg des Meeresspiegels gefährden die Existenzgrundlage der Kläger*innen von Langeoog und Fidschi; die Gletscherschmelze in den Alpen bedroht die Lebensgrundlage der italienischen Betroffenen. Die Klägerfamilien sehen daher ihre Rechte auf Gesundheit, Berufstätigkeit und Eigentum eingeschränkt.

Privatpersonen gegen Unternehmen

Klimaklagen finden nicht nur auf verfassungsrechtlicher Ebene gegen Staaten als Beklagte statt, sondern können auch auf zivilrechtlicher Ebene erfolgen. Ein aktueller Fall ist die Klage von Saúl Luciano Lliuya aus Peru gegen den deutschen Energiekonzern RWE vor dem Oberlandesgericht Hamm. Lliuya fordert eine finanzielle Beteiligung des Konzerns an dem Bau eines Staudamms, der die Stadt Huaraz vor einer drohenden Flutwelle durch fortschreitende Gletscherschmelze

schützen soll. Zwar weist RWE keine Geschäftstätigkeit in Peru auf, doch der Konzern ist für rund ein halbes Prozent aller menschengemachten Treibhausgasemissionen weltweit verantwortlich und somit auch für das Abtauen der peruanischen Anden.²² Das Verfahren wurde zugelassen und befindet sich derzeit in der Beweisaufnahme.

Mögliche Entwicklungen: Rechtssubjektivität der Natur

Bisher sind Klimaklagen abhängig von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und der hiermit einhergehenden Rechtsinterpretation. Ein juristischer Weg steht nur mit einer entsprechenden Klagebefugnis offen, welche je nach Staat von einer strengen subjektiven Betroffenheit abhängt. Mit dem Klimawandel in Zusammenhang stehende Ereignisse zeichnen sich hingegen durch ihre globale Dimension aus. Die Entwicklung eines universelleren Rechtsverständnisses wäre durch die Anerkennung einer Rechtssubjektivität der Natur möglich. Diese Rechtsauslegung wird bereits in einigen Ländern praktiziert. Neuseeland verabschiedete am 2017 ein Gesetz, welches den Maori-Fluss Whanganui zu einer juristischen Person erklärt und ihm somit eigene Rechte sowie Rechtsbeistand zuspricht. Folglich kommt eine „Verschmutzung“ des Flusses rechtlich einer „Körperverletzung“ gleich.²³ Durch diese Gesetzesänderung konnte nicht nur der Umweltschutz erweitert, sondern auch die Rechte der Indigenen gestärkt werden. Denn im Schriftsatz des Gesetzes wird auf die intrinsische Verbindung zwischen dem Fluss und der Gesundheit der Maori verwiesen.

In Ecuador wurde die Natur bereits 2008 als Rechtssubjekt in die Verfassung aufgenommen.²⁴ Sie garantiert der Natur „das Recht auf ganzheitliche Achtung vor ihrer Existenz und vor der Aufrechterhaltung und Regeneration ihrer Lebenszyklen, Strukturen, Funktionen“ (Art. 71).²⁵ Basierend auf diesem Gesetz wurden einige Projekte wie der Bau einer Goldmine am Río Blanco verhindert, da die Firma Ecuagoldmining es versäumt hatte, die Bevölkerung vorab zu konsultieren.²⁶

Eigenrechte der Natur und Menschenrechte

Sollte vor Gericht eine solche Rechtsinterpretation auf nationaler sowie internationaler Ebene übernommen werden, könnten langfristige Folgenabwägungen mit berücksichtigt werden. Nach der derzeitigen Rechtslage können ganze Ökosysteme zerstört werden, ohne dass rechtliche Mittel eingesetzt werden können. Durch die Berücksichtigung von Eigenrechten der Natur im Grundgesetz könnte das momentan zu Grunde liegende Individualschutzrechtssystem um das öffentliche Interesse an der Natur erweitert werden. Somit können die Menschen-

rechte zukünftiger Generationen sowie von Menschen, die mittelbar von der Zerstörung der Natur betroffen sind, besser geschützt werden. Im Kontext des Klimawandels müsste somit nicht mehr eine beweisbare subjektive Betroffenheit nachgewiesen werden.²⁷

- 1 <https://www.ohchr.org/EN/Issues/HRAndClimateChange/Pages/HRClimateChangeIndex.aspx>
- 2 https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2019/03/AR5-SPM_Anhang_ge.pdf
- 3 <https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/20767/climate-change-litigation.pdf> (eigene Übersetzung)
- 4 www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2018/07/SR15_SPM_version_stand_alone_LR.pdf
- 5 www.1000dokumente.de/pdf/dok_0076_mai_de.pdf
- 6 www.bpb.de/izpb/9015/staatliche-umweltpolitik-am-beispiel-deutschlands
- 7 www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlis
- 8 Kluth, Winfried: Die Bedeutung von Art. 20a GG für die Weiterentwicklung des Naturschutzes, S. 2.
- 9 www.bmu.de/pressemitteilung/1976-2016-40-jahre-bundesnaturschutzgesetz/
- 10 Kluth, Winfried: Die Bedeutung von Art.20a GG für die Weiterentwicklung des Naturschutzes, S.3
- 11 Kluth, Winfried: Die Bedeutung von Art. 20a GG für die Weiterentwicklung des Naturschutzes, S. 3.
- 12 www.juraexamen.info/examensrelevante-probleme-im-rahmen-von-art-20a-gg/
- 13 www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf
- 14 www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/
- 15 www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aarhus.pdf
- 16 www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/klimarahmenkonvention-der-vereinten-nationen-unfccc
- 17 www.urgenda.nl/wp-content/uploads/VerdictDistrictCourt-UrgendavStaat-24.06.2015.pdf S. 39
- 18 https://www.zur.nomos.de/fileadmin/zur/doc/Aufsatz_ZUR_17_10.pdf
- 19 www.urgenda.nl/wp-content/uploads/ECLI_NL_GHDHA_2018_2610.pdf
- 20 www.urgenda.nl/en/themas/climate-case/climate-case-explained/
- 21 <https://act.greenpeace.de/klimaklage>
- 22 <https://klimaklage.com/>
- 23 <https://germanwatch.org/de/stichwort/peoples-climate-case>
- 24 <https://www.germanwatch.org/de/der-fall-huaraz>
- 25 <https://www.quellonline.de/fluesse-mit-rechten/>
- 26 <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Ecuador/english08.html>. Eigene
- 27 <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Ecuador/english08.html>
- 28 <https://www.infosperber.ch/Umwelt/Buen-Vivir-Ecuador>
- 29 Bosselmann, Klaus: Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung.

FIAN Deutschland e.V.
Gottesweg 104
50939 Köln

www.fian.de
info@fian.de
Tel.: +49-(0)221/ 474491-10

Köln, September 2019
Autorin: Kirsten Müller
Redaktion: Philipp Mimkes, Gertrud Falk
Layout: Kirsten Müller

FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.

FIAN Die Verursacher des Hungers benennen
Den Hungernden Gehör verschaffen
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL mit finanzieller Unterstützung des



Gefördert mit Mitteln des evangelischen Kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen.

